

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

AXO DRESDEN GmbH

Meschwitzstrasse 21, 01099 Dresden, GERMANY



1 Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Verkäufe und Lieferungen der AXO DRESDEN GmbH („AXO“), soweit im Einzelfall nicht schriftlich anderes vereinbart ist. Sofern der Käufer ein Verbraucher im Sinne der anwendbaren Gesetze ist, kommen AXOs Lieferbedingungen für Verbraucher zur Anwendung.
- 1.2. Abweichungen von diesen Lieferbedingungen sind nur wirksam und verbindlich, sofern AXO diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Einkaufsbedingungen oder andere einseitige Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diese in von AXO angenommenen Bestellungen des Käufers enthalten oder referenziert sind.

2 Vertragsabschluss

- 2.1. Die Angebote von AXO sind freibleibende Kostenvoranschläge ohne rechtliche Bindung. Von Angaben oder Bildern in Katalogen, Webseiten, Prospekten, Werbung und dergleichen können keine Rechte abgeleitet werden. Mündliche Äußerungen sind nur bindend, wenn sie von AXO schriftlich bestätigt werden.
- 2.2. Zur Tätigung einer Bestellung von Waren („Waren“), Software („Software“) oder Dienstleistungen („Dienstleistungen“) bei AXO, wird der Käufer AXO ein Bestellformular übermitteln. Diese Bestellung gilt als Angebot des Käufers zum Vertragsabschluss mit AXO. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn AXO die Bestellung gemäß Punkt 2.3 angenommen hat.
- 2.3. Nimmt AXO die Bestellung des Käufers an, übermittelt sie dem Käufer eine Auftragsbestätigung. Der Vertrag kommt entweder mit der Übermittlung der Auftragsbestätigung oder durch Leistung von AXO zustande.
- 2.4. Mündliche und sonstige schriftliche Aussagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung in der Auftragsbestätigung.
- 2.5. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von AXO. Bestellungen, Auftragsbestätigungen sowie deren Ergänzungen und sonstige schriftliche Bestätigungen sind auch in elektronischer Form gültig.

3 Preise

- 3.1. Sofern von AXO nicht anders ausgewiesen beinhalten die Preise für die Waren oder Dienstleistungen die übliche Verpackung und werden EXW AXO (Incoterms 2020) berechnet, exklusive Fracht, Versicherung, Umsatz- oder sonstige Verkaufssteuer, Zoll-, Einfuhr- oder

Ausfuhrgebühren, die für Lieferung, Entladung und Abfertigung erhoben werden.

- 3.2. Diese Kosten, Spesen und Gebühren werden, sofern nach der jeweils vereinbarten Lieferbedingung (Incoterms 2020) anwendbar, dem Käufer in Rechnung gestellt. Verpackungsmaterialien werden nur nach voriger ausdrücklicher Vereinbarung und in jedem Fall auf Kosten und Risiko des Käufers zurückgenommen.
- 3.3. Die Preise basieren auf dem Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen oder entspricht die Bestellung nicht dem Angebot, so ist AXO berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

4 Zahlung

- 4.1. Alle Zahlungen sind netto binnen 30 Tagen ab dem Lieferdatum zu leisten, sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. Alle Zahlungen sind per Überweisung in Euro auf eines der von AXO bekannt gegebenen Konten frei AXO zu leisten.
- 4.2. Ist der Käufer mit einer Zahlung im Verzug, so kann AXO unbeschadet ihrer sonstigen Rechte
 - a) auf den überfälligen Betrag auf Tagesbasis anfallende Verzugszinsen in Höhe von 12% pro Jahr ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung verrechnen; und/oder
 - b) die Erfüllung eigener Verpflichtungen ohne Haftung gegenüber dem Käufer bis zur vollständigen Zahlung aufschieben; und/oder
 - c) Ersatz vom Käufer für alle vorprozessualen Kosten und Aufwendungen, die aus dem Zahlungsverzug entstehen, fordern.
- 4.3. Entspricht die Kreditwürdigkeit des Kunden vor dem Versand der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen nicht den Anforderungen von AXO, behält sich AXO das Recht vor,
 - a) die Zahlungsbedingungen zu ändern; und/oder
 - b) das Lieferdatum zu verschieben; und/oder
 - c) eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen; und/oder
 - d) den Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren.
- 4.4. Das Eigentum an den Waren geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über, sofern alle offenen Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber AXO vollständig beglichen sind; andernfalls verbleibt das Eigentum an den Waren bei AXO bis zur vollständigen Erfüllung aller offenen Forderungen gegen den Käufer.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

AXO DRESDEN GmbH

Meschwitzstrasse 21, 01099 Dresden, GERMANY



- 4.5. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen oder andere Leistungen zurückzuhalten oder mit irgendeiner Forderung gegenüber AXO aufzurechnen.

5 Lieferung

- 5.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden Waren EXW AXO (Incoterms 2020) geliefert und gehen Nutzung und Gefahr mit dieser Lieferung auf den Käufer über.
- 5.2. Bei Lieferzeiten oder Lieferdaten für die Lieferung von Waren handelt es sich nur um Schätzwerte. Sofern die Lieferzeiten nicht ausdrücklich von AXO bestätigt sind, ist deren Einhaltung kein wesentlicher Vertragsbestandteil und AXO übernimmt bei Nichteinhalten eines Lieferdatums keinerlei Haftung für Verluste, Schäden, Strafen oder Kosten.
- 5.3. Die tatsächliche Lieferzeit für Waren oder der Zeitpunkt für die Erbringung von Dienstleistungen hängt von der Erfüllung der vorausgehenden Bedingungen ab und beginnt spätestens mit den folgenden Terminen:
- a) mit dem Datum der Auftragsbestätigung;
 - b) mit dem Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
 - c) mit dem Datum des Eingangs einer an AXO vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit
- 5.4. Behördliche und andere für die Ausfuhr von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer einzuholen, sofern nicht anders vereinbart. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
- 5.5. AXO ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und dem Käufer in Rechnung zu stellen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen.
- 5.6. AXO handelt nicht vertragswidrig und haftet nicht für die Verzögerung oder Versäumnis von Lieferungen und die Lieferzeit verlängert sich entsprechend, wenn unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände eintreten, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen und die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, einschließlich aber nicht beschränkt auf Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Stürme oder andere Naturkatastrophen, Krieg, Androhung oder Vorbereitung eines Krieges, bewaffnete Konflikte, Verhängung von Sanktionen und Embargos, Abbruch diplomatischer Beziehungen oder ähnliche Maßnahmen, Terroranschläge, Bürgerkrieg, Unruhen oder Ausschreitungen;

nukleare, chemische oder biologische Kontamination oder Schallwellen; Streik; freiwillige oder zwingende Einhaltung von Gesetzen; zufällige Beschädigung; Verlust auf See; widrige Witterungsbedingungen; Mangel an Rohstoffen; Verlust wichtiger Lieferanten; Unterbrechung oder Ausfall von Versorgungseinrichtungen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Strom, Gas oder Wasser, Verzögerungen beim Transport oder der Zollabfertigung, Transportschäden unabhängig davon, ob sie bei AXO oder einem Unterlieferanten eintreten.

6 Garantie

- 6.1. Für die Dauer von zwölf Monaten ab der Lieferung garantiert AXO, dass die gelieferten Waren a) den Spezifikationen von AXO entsprechen und b) frei von offenen und versteckten Material- und Verarbeitungsmängeln sind, die den von AXO festgelegten Gebrauch der Ware beeinträchtigen, vorausgesetzt, dass sämtliche vorgeschriebene Wartungsarbeiten gemäß der Betriebsanleitung, sofern solche Wartungsarbeiten festgelegt wurden, von AXO oder einem von AXO schriftlich autorisierten Vertreter durchgeführt werden. Jedwede Garantie unterliegt auch insbesondere den Bestimmungen des Punktes 10.2. Jedwede Garantie erlischt mit unmittelbarer Wirkung, wenn vorgeschriebene Wartungsarbeiten nicht gemäß den Bestimmungen dieses Punktes 6.1 durchgeführt werden.
- 6.2. Tritt während des Zeitraums von zwölf Monaten ein Mangel auf, wird AXO diesen Mangel nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Ware beim Käufer oder bei AXO oder durch Gewährung eines angemessenen Preisnachlasses beheben. Die Garantiezeit für die nachgebesserten oder ausgetauschten Teile beträgt die Restdauer der ursprünglichen Garantiezeit. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt- und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Garantiearbeiten auf dem Gelände des Käufers stellt dieser die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich zur Verfügung. Ausgetauschte Teile gehen wieder in das Eigentum von AXO über.
- 6.3. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gilt die Garantie von AXO nur für den Käufer und darf nicht an Dritte übertragen oder abgetreten werden.
- 6.4. Die Garantie tritt an die Stelle aller gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Alle anderen Garantien oder Bedingungen (ob ausdrücklich oder stillschweigend) in Bezug auf Qualität, Zustand, Beschreibung, Einhaltung von Proben oder Eignung für einen bestimmten Zweck (ob

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

AXO DRESDEN GmbH

Meschwitzstrasse 21, 01099 Dresden, GERMANY



gesetzlich oder anderweitig), die nicht ausdrücklich in diesen Bestimmungen festgelegt sind, sind im vollen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

- 6.5. AXO übernimmt keine Haftung für einen Mangel der Waren oder Dienstleistungen, wenn der Käufer den Mangel nicht binnen zehn Tagen, oder wenn der Mangel bei einer angemessenen Prüfung nicht erkennbar war, binnen zwölf Monaten ab dem Datum der Lieferung, gegenüber AXO geltend macht.
- 6.6. Wird eine Ware von AXO auf der Grundlage und/oder auf der Basis von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von AXO nur auf vorgabengemäße Ausführung und in keinem Fall auf das vom Käufer beigestellte Material.
- 6.7. Sofern von AXO nicht schriftlich anders ausgewiesen, übernimmt AXO keine Gewähr für den Verkauf von gebrauchten Waren oder von Ersatzteilen welche nicht von AXO oder einem von AXO schriftlich autorisierten Vertreter installiert werden.

7 Rücktritt vom Vertrag

- 7.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn sich die Lieferung der Waren aufgrund groben Verschuldens von AXO verzögert hat und die vom Käufer gesetzte, angemessene Nachfrist ergebnislos verstrichen ist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Bereits erbrachte Lieferungen, Leistungen sowie Vorbereitungsmaßnahmen werden dem Käufer entsprechend in Rechnung gestellt.
- 7.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist AXO berechtigt, ohne Haftung gegenüber dem Käufer vom Vertrag oder von Teilen des Vertrages zurückzutreten, a) wenn die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist aus vom Käufer zu vertretenden Gründen unmöglich oder verzögert wird, b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers auftreten und dieser auf Verlangen von AXO vor Lieferung weder eine Vorauszahlung noch eine taugliche Sicherheit leistet, c) der Käufer insolvent oder zahlungsunfähig ist oder wird, oder d) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.6 angeführten Umstände insgesamt mehr als sechs Monate beträgt.

8 Dienstleistungen, Wartung und Reparaturen

- 8.1. Diese Lieferbedingungen kommen sinngemäß auf alle Bestellungen zur Erbringung von Dienstleistungen, Wartungs- und Reparaturarbeiten zur Anwendung, sofern hier nichts anderes festgelegt ist.
- 8.2. Der Käufer hat nach Wahl von AXO die Waren zur Durchführung der Dienstleistungen in seinen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen oder auf Kosten und Gefahr des Käufers an AXO zurückzusenden.
- 8.3. AXO wird dem Käufer auf dessen Anfrage und Kosten ein Angebot mit einem Kostenvoranschlag gemäß Punkt 2.1 übermitteln.
- 8.4. AXO ist berechtigt sämtliche Rechte und Pflichten betreffend Dienstleistungen auf Dritte zu übertragen.
- 8.5. Sämtliche Arbeiten vor Ort erfolgen ausschließlich zu den Geschäftszeiten der AXO.
- 8.6. Für die Erbringung von Dienstleistungen mittels Fernwartung, einschließlich per Telefon oder über das Internet, kann AXO den Käufer auffordern, auf den Systemen des Käufers eine Remote Access Software zu installieren. Für die Inanspruchnahme von Fernwartungen ist die Ermöglichung des Zugangs zu den notwendigen Systemen des Kunden Voraussetzung.
- 8.7. Wenn bei der Ankunft des Servicetechnikers die Durchführung der Dienstleistung unmöglich ist, oder sich die Waren nicht auf dem von AXO vorgegebenen Versionsstand befinden, werden die daraus resultierenden Kosten gemäß den aktuellen Tarifen der AXO in Rechnung gestellt, es sei denn, der Käufer hat AXO mindestens eine Woche vor dem Termin über die Unmöglichkeit der Durchführung informiert. Ebenso gesondert in Rechnung gestellt werden dem Käufer von ihm verursachte Wartezeiten des Servicetechnikers ab 30 Minuten, z.B. durch erhöhte Anmeldezeiten aufgrund von Sicherheitsunterweisungen oder Nichtanwesenheit der Ansprechperson.
- 8.8. Der Servicetechniker von AXO erhält den freien und sicheren Zugang zu den Waren, damit die notwendigen Dienstleistungen ungehindert durchgeführt werden können. Während der Wartungsdauer wird das zur Durchführung der Wartungsleistungen notwendige qualifizierte und/oder autorisierte Personal vom Käufer, zur Verfügung gestellt.
- 8.9. Wenn AXO bei der Durchführung der Dienstleistungen die Ware in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand vorfindet, wird AXO den Käufer informieren und alle Services anbieten, die notwendig sind, um den ordnungsgemäßen Zustand der Ware zu erhalten oder wieder herzustellen.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

AXO DRESDEN GmbH

Meschwitzstrasse 21, 01099 Dresden, GERMANY



- 8.10. Erfüllungsort für Dienstleistungen ist der Ort, an dem die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für Dienstleistungen geht mit deren Erbringung des Services auf den Käufer über.
- 8.11. Kann AXO die vereinbarten Termine nachweislich wegen Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Pandemie oder aus sonstigen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der AXO nicht zu vertretenden Umständen nicht einhalten, so ist ein angemessener neuer Termin zwischen den Parteien zu vereinbaren.
- 8.12. Für Ansprüche aus der Gewährleistung im Zusammenhang mit von AXO erbrachten Dienstleistung(en) gilt ein Zeitraum von drei (3) Monaten für die Geltendmachung dieser Ansprüche. Hängt das Problem nicht mit den erbrachten Dienstleistungen zusammen, ist die Behebung nicht durch Gewährleistung abgedeckt. Die Dienstleistung wird dann laut den aktuell gültigen Tarifen verrechnet.
- c) fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Käufers (oder eines Endverwenders), und das seiner Vertreter oder Mitarbeiter; oder die Nichtbeachtung der Anweisungen von AXO zur Verwendung der Waren;
- d) Montage-, Installations-, Änderungs-, Umbau-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten, die nicht von AXO oder einem von AXO schriftlich autorisierten Vertreter durchgeführt werden; und
- e) die Einhaltung oder Nichteinhaltung von Zulassungsvorschriften Dritter.
- 10.3. Soweit gesetzlich zulässig, ist AXOs Haftung für jegliche Ansprüche, egal ob aus dem Vertrag, einer unerlaubten Handlung, dem Gesetz, einer Entschädigung oder einem anderen Titel, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellung ergibt, mit dem Wert des jeweiligen Auftrages begrenzt. Über diesen Betrag hinausgehende Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

9 Software

- 9.1. Software, die von AXO oder seinen Lizenzgebern zur Verfügung gestellt wird, geht nicht in das Eigentum des Käufers über. Jede Nutzung der Software unterliegt den Lizenzbedingungen von AXO.
- 9.2. Der Käufer darf die Software ohne schriftliche Zustimmung von AXO weder kopieren noch verändern oder an Dritte weitergeben, es sei denn, er ist gesetzlich dazu berechtigt.
- 9.3. Mit der Übermittlung des Lizenzschlüssels ist ein Rücktritt in jedem Fall ausgeschlossen.

10 Haftungsbeschränkungen

- 10.1. AXO haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 10.2. Ausgeschlossen sind sämtliche Ansprüche sowie die Haftung für Schäden oder Verluste, die aus der späteren Verwendung oder dem Missbrauch der Waren und/oder Dienstleistungen durch den Käufer (oder einen Dritten) entstehen, insbesondere durch
- a) übliche Abnutzung und Verschleiß;
- b) abnormale Arbeits- oder Betriebsbedingungen jenseits der Warenspezifikationen, einschließlich Temperatur (i.A. 15-28 °C), Vakuum- bzw. Inertgasbedingungen, Vibrationen und Erschütterungen, atmosphärischer Entladungen, Überspannungen und chemischer Einflüsse;

- 10.4. In keinem Fall haftet AXO gegenüber dem Käufer für (i) indirekte, spezielle, Folge-, zufällige Schäden und Verluste oder Strafschadenersatz; oder (ii) den Verlust von Daten oder anderen Geräten oder Eigentum; oder (iii) wirtschaftliche Verluste oder Schäden; oder (iv) Verluste oder Schäden jeglicher Art, die von Dritten erlitten werden, jeweils einschließlich Zufalls- und Strafschadenersatz; oder (v) den Verlust von tatsächlichen oder erwarteten Gewinnen, Zinsen, Einnahmen, erwarteten Einsparungen oder Geschäften oder Schäden an Goodwill, die im Zusammenhang mit oder aus einer Bestellung entstehen.
- 10.5. Vorbehaltlich der vorstehenden Absätze dieses Abschnitts 10 und die dort aufgeführten Haftungsbeschränkungen, sollen alle Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Auftrag ergeben, soweit rechtlich möglich gemäß der jeweiligen Haftpflichtversicherung der Parteien abgewickelt werden.

11 Geltendmachung von Ansprüchen

- 11.1. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen AXO aufgrund der Gewährleistung des Käufers gegenüber dessen Kunden bei einer Weitergabe der gekauften Güter sind ausgeschlossen. Widerspricht dieser Ausschluss zwingend anwendbarem Recht, verjährt das Rückgriffsrecht des Käufers mit Ablauf der in Punkt 6.1 genannten Frist.
- 11.2. Alle anderen Ansprüche sind vom Käufer innerhalb von zwei Jahren nach Lieferung bei den zuständigen Gerichten geltend zu machen, es sei denn das Gesetz sieht eine kürzere Verjährungsfrist vor.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

AXO DRESDEN GmbH

Meschwitzstrasse 21, 01099 Dresden, GERMANY



12 Geistige Eigentumsrechte

- 12.1. Dem Käufer werden keinerlei Rechte an bestehendem oder zukünftigem geistigen Eigentum von AXO (dazu gehören in den Waren von AXO enthaltene oder damit assoziierte Urheberrechte, Datenbankrechte, Topographierechte, Designrechte, Marken, Patente, Domainnamen und andere Rechte an geistigem Eigentum von ähnlicher Art, die weltweit bestehen, ungeachtet dessen, ob sie registriert sind) eingeräumt oder übertragen.
- 12.2. Wird eine Ware von AXO auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer AXO aus allen allfälligen Schäden aus der Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

13 Exportkontrolle

- 13.1. Der Käufer nimmt zur Kenntnis und bestätigt, dass alle Lieferungen durch AXO den anwendbaren Exportkontrollbestimmungen unterliegen und der Käufer verpflichtet ist, diese einzuhalten.
- 13.2. Der Käufer darf keine Waren von AXO entgegen den anwendbaren Exportkontrollbestimmungen weiterverkaufen, (re)exportieren oder sonst übertragen und haftet für alle Ansprüche und wird AXO gegen alle Ansprüche, die aus oder im Zusammenhang mit dem Bruch dieser Bestimmung entstehen, schad- und klaglos halten.

14 Compliance

- 14.1. Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze, Statuten, Vorschriften und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt sowie gegen Korruption und Bestechung.
- 14.2. Der Käufer verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt Waren, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation zu verkaufen, zu exportieren oder zu reexportieren, oder, weder direkt noch indirekt Waren, die in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates fallen, nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus zu verkaufen, zu exportieren oder zu reexportieren, und der Käufer wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck dieser Klausel nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich etwaiger Wiederverkäufer, vereitelt wird.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.
- 15.2. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Dresden, Deutschland.

16 Sonstige Bestimmungen

- 16.1. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch diejenige gültige Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
- 16.2. Der Käufer ist verpflichtet, jegliche Information, die er im Rahmen der Zusammenarbeit mit AXO erhält, insbesondere Angebote, Ausschreibungsunterlagen und dergleichen, geheim zu halten und unverzüglich nach Aufforderung oder wenn der Käufer keine Bestellung bei AXO tätigt, an AXO zurückzugeben.
- 16.3. Der Käufer darf seine Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellung nur mit AXOs voriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.